

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Frau lic. iur. Patricia Dormann
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 19. Januar 2016

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

Sehr geehrte Frau Dormann

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. November 2015 in titelerwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung bedanken wir uns namens der Luzerner Gemeinden bestens. Wir bitten Sie höflich, die nachfolgenden Ausführungen und Anregungen des Verbandes Luzerner Gemeinden bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes und insbesondere der Ausarbeitung der Botschaft an den Kantonsrat gebührend zu berücksichtigen:

1. Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Ein wesentliches Ziel des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts war eine Professionalisierung der Behördenorganisation. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts war ein Totalumbau der Behördenorganisation verbunden. Einzuführen waren gleichzeitig auch neue Massnahmen, neue Aufgaben und neue Verfahrensvorschriften. Diese gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht grundlegenden Neuerungen einzuführen, benötigt erfahrungsgemäss viel Zeit. Die Einführung des neuen Rechts und die mit den Neuerungen verbundene Geschäftsbelastung stellen sowohl an die KESB als auch an die Gemeinden hohe Anforderungen. Erfahrungen aus den Gemeinden, die Beurteilung der KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz) zeigen auf, dass die KESB die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bestmöglich erfüllen.

Der Kanton Luzern hat die Ausgestaltung der neuen Behördenorganisation den Gemeinden überlassen. Diese hatten dabei die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich fachlicher Kompetenzen und Professionalität der neu zu schaffenden Behörden, einzuhalten. Die Gemeinden konnten bestimmen, in welcher Form, mittels Gemeindeverträgen (Sitzgemeindemodell) oder Gemeindeverbänden, sie die Behördenorganisation ausgestalten wollten. Um die sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern zu betreiben, haben sich die gemäss Art. 30 EGZGB zuständigen Gemeinden dann mehrheitlich überregional zusammengeschlossen. Administrative Träger der materiell verantwortlichen KESB sind Gemeindeverbände oder Sitzgemeinden. Die Stadt Luzern bildet als einzige eine

nur aus einer Gemeinde bestehende Behörde. Die örtlichen Zuständigkeiten dieser sogenannten KESB-Kreise orientieren sich an den Zuständigkeitsbereichen der Sozialberatungszentren, mit Ausnahme der Gemeinden Kriens und Schwarzenberg, welche im Sitzgemeindemodell organisiert sind. Auch die Gemeinden Neuenkirch, Rain, Rothenburg und Emmen haben sich für das Sitzgemeindemodell entschieden und die KESB Kreis Emmen gebildet.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) stellte fest, dass bei vielen Gemeinden Vorbehalte gegenüber dem neuen Recht bestehen und dass vor allem die Kosten für die Behördenorganisation der KESB und die Auslagen für die von der Behörde verfügten Massnahmen, welche von den Gemeinden zu tragen sind, in der Kritik standen und auch weiter noch stehen werden. Eine Umfrage bei den Gemeinden hat dann ergeben, dass neben den deutlich höheren Kosten vor allem in verschiedensten Einzelfällen unterschiedliche Beurteilungen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu Differenzen Anlass gegeben haben. Die Umfrage zeigt auf, dass Behörden und Gemeinden oft noch die neuen Rahmenbedingungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes vertiefen und auch leben müssen. Das ist für eine Gesetzes- und Behördenreform mit diesen Ausmassen keine Überraschung und sollte entsprechend richtig im Gesamtkontext beurteilt werden. Gemeinden und die örtlich zuständigen Behörden müssen auch künftig unter Beachtung der Kompetenzen und Verantwortungen den gemeinsamen, konstruktiven Austausch in Einzelfällen pflegen. Nur damit kann das gegenseitige Verständnis und vor allem auch die gegenseitige Akzeptanz auch langfristig aufgebaut und gewährleistet bleiben.

2. Teilrevision des EGZGB

a) Kompetenzen

Die vorliegende Revision des EGZGB im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes betrifft die Neuregelung und Anpassungen der Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes der KESB. Diese Anpassungen haben in der Regel keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden und werden daher vorliegend nicht im Einzelnen beurteilt. Grundsätzlich sind die geforderten Anpassungen und Erweiterungen der Einzelkompetenzen nachvollziehbar und scheinen in allen Fällen auch sachgerecht. Es ist zweckmässig und auch unter dem Aspekt des Ressourceneinsatzes zielführend, wenn in Fällen mit beschränktem Ermessensspielraum auf eine interdisziplinäre Beurteilung verzichtet wird.

b) Entschädigungen bei fürsorgerischen Unterbringungen

Der Verband Luzerner Gemeinden unterstützt die neue Regelung von § 57 EGZBG sofern es sich lediglich um Verfahrenskosten handelt. Es geht ausschliesslich um Auslagen, welche für Amtshandlungen entstehen und nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Verfahrenskosten bei fürsorgerischen Unterbringungen, welche von Ärztinnen oder Ärzten angeordnet werden, sind zwingend durch die KESB zu bezahlen. Nur so ist gewährleistet, dass solche Kosten einem Fall oder Mandat zugeordnet werden können. Die Gemeinden haben keine Möglichkeiten, solche Verfahrenskosten auf die Verfahrensbeteiligten zu überwälzen. Weiter zeigt die Botschaft zutreffend auf, dass nur mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung auch die unterschiedlichen Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz gewahrt werden können. Zudem würde eine Kostenpflicht der Gemeinden unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen.

c) Unterstützungspflichtiges Gemeinwesen

Der Entwurf von § 57 Abs. 3 EGZGB sieht vor, dass eine Vorleistungspflicht analog von § 16 Abs. 4 SHG definiert wird. Der Verband Luzerner Gemeinden begrüsst es, wenn für unterstützungsbedürftige Personen schnell und unbürokratisch geklärt wird, wer für die anfallenden Kosten bis zu einer definitiven Klärung der örtlichen Zuständigkeiten aufkommen muss. Es ist zweckmässig, wenn eine erste Gemeinde von Gesetzes wegen definiert wird, welche für die zwingend notwendigen und oft auch sehr dringlichen Kosten verpflichtet wird. Hilfreich für die Gemeinden wäre es zudem, wenn Zuständigkeitskonflikte von den zuständigen Instanzen effizient und zeitnah geklärt würden. Die Gemeinden befürchten aber, dass die KESB bei unklaren Verhältnissen dann immer die gleichen Gemeinden mit solchen Verfahren belasten werden. Es ist daher zu prüfen, ob der Entwurf diesbezüglich allenfalls mit dem Hinweis auf den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz präzisiert werden könnte.

3. Zusätzliche Revisionsvorschläge zur Teilrevision des EGZGB: Zuständigkeiten bei Eintritt in ein Pflegeheim

Gemäss der Praxis des Bundesgerichts begründet ein Eintritt in ein Pflegeheim grundsätzlich einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz, davon ausgenommen sind Eintritte bei Personen, welche nicht urteilsfähig sind und der Eintritt nicht freiwillig erfolgt (BGE 133 V 309). Wenn aufgrund des Zwangs der Umstände (z. B. weil keine andere Einrichtung verfügbar ist, aus finanziellen Gründen etc.) ein Eintritt erfolgt, dann wird der Wohnsitz ebenfalls verlegt. Der Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG, der massgebend für die Sozialhilfe ist, bleibt trotz Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes weiterhin am Wohnort vor dem Heimeintritt bestehen (§ 5 SHG, Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG).

Diese Praxis führt dazu, dass die KESB bei einem Heimeintritt regelmässig die Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes verlangen. Die Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kann unter Umständen auch einen Wechsel der zuständigen KESB zur Folge haben (abhängig vom Einzugsbereich der jeweiligen KESB). Aufgrund des unveränderten Unterstützungswohnsitzes müssen bei einem Wechsel der KESB-Zuständigkeit die Kosten der Erwachsenenschutzmassnahmen immer noch von der Herkunftsgemeinde übernommen werden. Die Gemeinde in welchem sich das Heim befindet muss jedoch für die Kosten der KESB aufkommen (in Abhängigkeit des jeweiligen KESB-Gemeindevertrages). Die aktuelle Praxis bringt demnach folgende negativen Folgen mit sich:

- Mehrkosten für die Standortgemeinde des Pflegeheims, dies kann unter Umständen dazu führen, dass Personen aus anderen Gemeinden nicht aufgenommen werden.
- Erhöhte administrative Aufwendungen seitens der KESB
- Allenfalls Verunsicherung bei den pflegebedürftigen Personen aufgrund des Wechsels. Erschwerte Beziehungsarbeit

Wie in der aktuellen Fassung des Pflegefinanzierungsgesetzes (SRL Nr. 867, § 6 Abs. 2) soll der Eintritt in ein Pflegeheim keine neue Zuständigkeit zur Folge haben. Diese Regelung soll gemäss heutigem Kenntnisstand in das neue Betreuungs- und Pflegegesetz überführt und ausgebaut, sowie auf eidgenössischer Ebene eingeführt werden (Mitteilung der SR Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. September 2015).

Vorschlag für einen Passus im EGZGB:

Zuständigkeit bei Eintritt in eine kollektive Betreuungs- und Pflegeeinrichtung

1. *Ein Aufenthalt in einer kollektiven Betreuungs- und Pflegeeinrichtung begründet bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Sitz im Kanton Luzern keine neue Zuständigkeit.*
2. *Die Regierung bestimmt die von Absatz 1 betroffenen Institutionen.*

Wir ersuchen Sie höflich, unseren Anliegen bei der weiteren Revision des EGZGB zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K. an:

- alle Mitgliedsgemeinden VLG
- Stadt- und Einwohnerräte der Parlamentsgemeinden
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte der JSK